



Sportordnung

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist für alle Pflicht.
- Ganz- und Teilbefreite haben mit Beginn eines jeden Ausbildungsjahres eine amtsärztliche Bestätigung vorzulegen (betrifft Befreiungen ab 4 Wochen). Ganz- und auch zeitweilig befreite Lehrlinge müssen ihre Turnschuhe mitbringen.
- Auch bei körperlichen Beschwerden ist die Sportkleidung immer mitzubringen.
- Der Sportlehrer entscheidet über die Teilnahme am Unterricht.
- Sportgerechte Kleidung wird gefordert. Es ist untersagt, Straßenschuhe als Hallenturnschuhe zu benutzen.
- Das Tragen von Turnschuhen ist Pflicht. Es sind nur Turnschuhe mit heller bzw. abriebfester Sohle gestattet.
- Der Unterricht wird durch den Sportlehrer eröffnet und beendet.
- Das Betreten der Turnhalle ohne Sportlehrer ist verboten.
- Der Aufenthalt in den Nebenräumen während der Unterrichtszeit ist verboten.
- Folgende Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten (siehe Erlass zur Sicherheit im Schulsport – Az.: 24-6860.40/56/3 vom 28. Mai 2010):

Beim Üben sind die Anweisungen des Sportlehrers zu beachten.

Vor Beginn der Unterrichtsstunde bzw. des Übungsbetriebes haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungs-freie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen.

Hierzu gehören:

- Uhren
 - Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen/-bänder, Ohringe/-stecker, Piercings)
 - Schlüssel
 - Gürtel
- Tunnel sind zu verschließen.
 - Brillenträgern wird empfohlen, eine Sportbrille oder gegebenenfalls Kontaktlinsen zu tragen.
 - Wertsachen können geschlossen beim Sportlehrer abgegeben werden.
 - Die Mitnahme des Handys in die Turnhalle während des Unterrichts ist untersagt. Unabhängig davon kann der Sportlehrer die Nutzung privater mobiler Endgeräte für Unterrichtszwecke in seinem Unterricht genehmigen.

- Während des Sportunterrichts dürfen keine Bonbons gelutscht oder Kaugummis gekaut werden.
- Faires und überlegtes Handeln wird im Unterricht verlangt.
- Besonderheiten in der Leichtathletik, im Krafraum und im Außengelände erfordern eine spezielle Belehrung.
- Jeder Unfall und jede Verletzung muss dem Sportlehrer sofort gemeldet werden. Nach einem Unfall im Unterricht ist der Schüler mitverantwortlich, dass umgehend eine Unfallmeldung im Sekretariat der Berufsschule angefertigt wird.
- Die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln.
- Bei Beschädigungen haftet der Schüler.

Freiberg, 28.05.2021

Petra Knels
verantwortliche Sportlehrerin